



Gemeindeamt

STANZ bei Landeck

6500 Stanz b. Ldk. / Bezirk Landeck / Tirol

Telefon 05442/64237 Fax 05442/642374 e-mail gemeinde@stanz.tirol.gv.at

03.04.2019

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung am Donnerstag den 28.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst, bzw. folgende Punkte behandelt:

Dringlichkeitsantrag des Bgm-Stellvertreter gemäß § 35 Abs. 3 der TGO:

- Nachträgliche Aufnahme des TO-Punktes „Ankauf eines neuen Druckers/Kopierers (Multifunktionsgerät) für die Gemeindeverwaltung“ auf Tagesordnung Pkt. 7a). Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig.
- Nachträgliche Aufnahme (Präzisierung) Tagesordnungspunkt 10b) „Erlassung Bebauungsplanes „Walser - Bp. 4“. Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig

1. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.12.2018 wird genehmigt.
Abstimmung: 11:0
2. LWL – Breitbandnetz Stanz:
 - a) Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Nutzungsverträge über das passive Breitbandnetz (passive Sharing) mit den Firmen Hubert-TV GmbH., Landeck, und tirolnet gmbh, Landeck. Abstimmung: 11:0
 - b) Der Gemeinderat beschließt die LWL Einblas- u. Spleißarbeiten an den Billigstbieter Fa. K.E.M., Stams, zu einem Anbotspreis von € 31.173,98 excl. MWSt. zu vergeben.
3. Bericht des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Prüfung der Gemeindekasse vom 06.02.2019 und der Überprüfung der Jahresrechnung 2018 am 22.03.2019.
4. Die Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2018 werden vom Gemeinderat genehmigt. Abstimmung: 11:0
5. Haushaltsgebarung der Gemeinde Stanz u. der Gemeindegutsagargemeinschaft Stanz:
 - a) Die Jahresrechnung der Gemeinde Stanz für das Jahr 2018 wird vom Gemeinderat genehmigt. Abstimmung: 11:0

Gesamteinnahmen ordentlicher Haushalt	€ 1.655.911,24
- Gesamtausgaben ordentlicher Haushalt	€ 1.471.577,53
Jahresergebnis - Überschuss ord. Haushalt	€ 184.333,71

Gesamteinnahmen a.o. Haushalt	€ 104.000,00
- Gesamtausgaben a.o. Haushalt	€ 146.861,39
Jahresergebnis a.o. Haushalt - Überschuss	€ -42.861,39

Jahresergebnis ordentl. Haushalt - Überschuss	€ 184.333,71
---	--------------

+ Jahresergebnis a.o. Haushalt	€ -42.861,39
Gesamtjahresergebnis – Überschuss	€ 141.472,32
Kassen-Ist-Abschluss	€ 147.940,10

- b) Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Stanz für das Jahr 2018 zu. Abstimmung 10:0 bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit
- c) Der vorliegende Voranschlag 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Stanz wird vom Gemeinderat genehmigt. Abstimmung 10:0 bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit
6. Sanierung Widum – Vergabe der Arbeiten:
- Der Gemeinderat beschließt für die Sanierung Widum die Vergabe folgender Arbeiten: Abstimmung 11:0
 - Baumeisterarbeiten – Billigstbieter Fa. HW-Bau, Landeck - € 249.383,58 incl. MWSt.
 - Elektroarbeiten – Fa. Elektro Müller, Landeck - € 31.506,49 incl. MWSt.
 - Architektenarbeiten/Bauaufsicht – Arch. Harald Kröpfl, Landeck - € 75.782,12 incl. MWSt.
7. Errichtung Freiklasse – Vergabe der Arbeiten:
- Der Gemeinderat beschließt für die Erstellung der Freiklasse die Vergabe folgender Arbeiten: Abstimmung: 11:0
 - Baumeisterarbeiten – Billigstbieter Fa. HW-Bau, Landeck - € 69.586,38 incl. MWSt.
 - Zimmermannsarbeiten – Billigstbieter Fa. HTB, Arzl - € 22.431,17 incl. MWSt.
 - Zeltbau – Billigstbieter Fa. Schöch, Göfis - € 20.250,00 incl. MWSt.
- 7 a. Der Gemeinderat beschließt für die Gemeindeverwaltung einen neuen Drucker/Kopierer/Scanner (Multifunktionsgerät) vom Billigstbieter Fa. Riha GmbH, Karrösten, zu einem Anbotspreis von € 3.140,03 incl. MWSt. anzukaufen. Es wird ein „All In“ Service- u. Wartungsvertrag mit der Fa. Riha abgeschlossen. Abstimmung: 11:0
8. Der Gemeinderat beschließt für den Dorfwirt Stanz einen neuen Heißluftdämpfer vom Billigstbieter Fa. MKS, Ladis, zu einem Anbotspreis von € 6.414,10 excl. MWSt. anzukaufen. Abstimmung: 11:0
9. Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz b. Ldk. beschließt mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

I. VEREINBARUNG

- (1) *Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P., Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.*
- (2) *Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St. Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.*
- (3) *Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.*
- (4) *Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:*

- a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;
- b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;
- c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

II.

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsobmann.
 - d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und

b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Versammlung übertragen wurden.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

(1) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Versammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Versammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Versammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Versammlung.

§ 5

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt: Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt: Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8 Überschuss

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9 Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 10 Nachträglicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Versammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11 Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13 Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

10. Raumplanerische Maßnahmen:

a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Platalläcker:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz bei Landeck hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 zu Tagesordnungspunkt 10a) gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Andreas Falch, Landeck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stanz im Bereich „Platalläcker“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Abstimmung 11:0

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Betroffene Gp / Bp – 444/1, 445, 446, 447, 448, 468/1, 469/1*, 474, 475, 449, 450, 452/3, 468/1, 470, 471, 472/1, 472/2, 473, 484/1, 484/2;

Änderung gemäß der planlichen Darstellung:

von „landwirtschaftliche Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2016 in „baulicher Entwicklungsbereich – vorwiegend Wohnnutzung; Zähler W13“ gem. § 31 Abs. 1 lit. e, h TROG 2016:

von „Entwicklungsbereich – vorwiegend landwirtschaftliche Sondernutzung – Hofstelle; Zähler LH01“ gem. § 31. Abs. 1 lit. e TROG 2016 in „Entwicklungsbereich – vorwiegend landwirtschaftliche Sondernutzung – Hofstelle; Zähler LH01“ gem. § 31 Ab. 1 lit e TROG 2016, „Baulandumlegung erforderlich; Zähler U01“

„Aufhebung der absoluten Siedlungsgrenze“ gem. § 31 abs. 1 lit d, e TROG 2016; „Aufhebung Siedlungsgrenze“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. d, e TROG 2016: „Festlegung der absoluten Siedlungsgrenze“ gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e TROG 2016; „Beibehaltung der Zähler LH01, Vk02 du Vk03“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. e, 1 TROG 2016, sowie der textlichen Erläuterungen gemäß Ortsplanerische Stellungnahme des DI Andreas Falch, Landeck, vom März 2019.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Abstimmung 11:0

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben

b) Erlassung des Bebauungsplanes „Walser - Bp. 4“:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz bei Landeck hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 zu Tagesordnungspunkt 10b) gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Andreas Falch, Landeck, ausgearbeiteten Entwurf (März 2019) über die Erlassung des Bebauungsplanes / Ergänzender Bebauungsplan im Planungsbereich „Walser – Bp. 4“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Abstimmung: 11:0

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Abstimmung: 11:0

Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Stanz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stanz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen,

steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Bericht des Bürgermeister-Stellvertreters über:

- Weiterführung „Kinderbetreuungsversuch Alterserweiterung“ im Kindergarten Stanz – Bedarfserhebung

Anfragen bezüglich:

- Buchprojekt „Monografie Jakob Prandtauer“ – Termin Buchherausgabe;

Der Bürgermeister-Stv.

(Ferdinand Beer)



Angeschlagen am:

04.04.2019

Abgenommen am: